Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4070

23. 02. 89

Sachgebiet 7

Antrag

der Abgeordneten Frau Saibold, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

Demokratisierung der Wirtschaft und Erhalt der Lebensgrundlagen: Zur Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die durch die in Gang befindliche Einheitliche Europäische Akte beschleunigte „Vollendung des EG-Binnenmarktes" hat in vielen Wirtschaftszweigen einen Konzentrationsprozeß forciert. Großfusionen, etwa der geplante Zusammenschluß von Siemens AG und dem britischen Telekom Firma Plessey treffen auf eine Rechtslage, die den Unternehmen freie Hand in der Umstrukturierung der Märkte läßt. Die Einführung einer EG-Fusionskontrolle ist deshalb vordringlich.

Grundlage für eine gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik sind Artikel 85 und 86 EWGV, in denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen und der Mißbrauch von Marktmacht verboten werden, soweit sie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. In dem am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, binnen drei Jahren nach Unterzeichnung Verordnungen und Richtlinien zum Zwecke der Wettbewerbskontrolle zu erlassen. Aus drei wurden dreißig Jahre und bis heute werden wettbewerbspolitisch relevante Fragen ad hoc durch Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofs geklärt. Es ist zu begrüßen, daß die Verhandlungen des Ministerrats zur Einführung einer europäischen Fusionskontrolle inzwischen konkrete Formen angenommen hat. (Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Verordnungsentwurf der EG-Kommission – BR-Drucksache 22/89.)

Gleichzeitig ist festzustellen, daß in den 80er Jahren, einer Zeit verstärkter Konzentrationsbewegung, das Hinauszögern der Verhandlungen über eine EG-Fusionskontrolle als eine pro Konzentrationspolitik interpretiert werden muß. Es ist kaum anzunehmen, daß vollendete Tatsachen, die durch Großfusionen geschaffen worden sind, durch Entflechtungsverfügungen rückgängig zu machen sein werden.

Die Verabschiedung einer europäischen Fusionskontrolle ist von vorrangiger Bedeutung, um der Konzentrationswelle und der Flut hochspekulativer „leveraged buy outs" Einhalt zu gebieten. Eine stringente Wettbewerbspolitik auf europäischer Ebene muß neue Spielregeln definieren, die sowohl die Machtverhältnisse zwischen den Unternehmen in Rechnung stellt als auch die Interessen der wirtschaftlich schwächeren und die kleineren Länder in der Gemeinschaft vertritt. Deshalb ist es notwendig, die Tatbestände wirtschaftlicher Macht durch eine „Quotierungsregel" zu erweitern. Diese Quotierungsregel sichert jedem Mitgliedsland bestimmte Marktanteile und verhindert so, daß Großunternehmen und Banken der stärkeren Länder durch schrittweise Übernahmepolitik ihre Dominanz systematisch ausbauen können.

Zu klären ist auch die Frage des Verhältnisses zwischen nationaler und EG-Kompetenzen. Das Instrumentarium der europäischen Wettbewerbspolitik soll ein Zusatz und nicht Ersatz der nationalen Wettbewerbspolitik darstellen, um das Prinzip der größtmöglichen nationalen/regionalen Selbstbestimmung zu gewährleisten. Gleichzeitig ist eine grundlegende Überarbeitung des bundesdeutschen Wettbewerbsrechts erforderlich (Antrag Drucksache 11/4069).

Anforderungen an EG-Wettbewerbsrecht und EG-Fusionskontrolle:

1. *Wettbewerbskontrolle als Teil einer Umwelt- und Industriepolitik*

Die Wettbewerbspolitik soll in eine Umwelt- und Industriepolitische Konzeption eingebettet sein. Dem EG-Recht ist daher eine Präambel voranzustellen, die einen Rahmen von umwelt- und industriepolitischen Wertsetzungen absteckt.

Strukturen sollen gefördert oder hergestellt werden, die dem Prinzip der Überschaubarkeit entsprechen und die Entscheidungen mit zukunftsweisender Reichweite auf eine breite pluralistische Basis stellen. Strukturen, die auf die Förderung von Großtechnologien abzielen, sind unter Umweltgesichtspunkten, mit dem Kriterium des langfristigen Erhalts der Umwelt und der natürlichen Ressourcen besonders zu untersuchen.

Strukturen sind anzustreben, die durch dezentrale Allokations- und Entscheidungsprozesse charakterisiert sind und die regionale und nationale Handlungsspielräume bewahren.

2. *Abgrenzung zwischen nationaler und EG-Kompetenz*

Die nationale Kompetenz der Wettbewerbsbehörden bleibt grundsätzlich erhalten. Eine entsprechende Abgrenzung der Kompetenzen wird vorgenommen. In den Fällen, die in den Kompetenzbereich der EG-Behörde fallen, haben die nationalen Behörden auf allen Ebenen das Recht mitzuberaten. Die endgültige Entscheidung liegt allerdings bei der EG-Behörde.

Die EG-Kompetenz bezieht sich auf Zusammenschlüsse oder sonstige Aktivitäten mit „gemeinschaftlicher Bedeutung", d. h. unter

Beteiligung von Großunternehmen mit substantiellen Umsätzen in mehr als einem Mitgliedsland. Kriterium für die Zuständigkeit ist die Umsatzhöhe, ca. 10 Mrd. ECU als Minimum der beteiligten Unternehmen. Bei Fusionen oder „unfriendly takeovers", die zwei oder mehr Unternehmen extrem unterschiedlicher Größe betreffen, muß es möglich sein, daß die Kompetenz gemeinsam bei der EG-Instanz und der nationalen Kartellbehörde liegt. In jedem Fall ist sicherzustellen, daß eine zu errichtende EG-Kartellbehörde hauptsächlich mit „Ausnahmefällen" befaßt ist, die sich aus der Abweichung der jeweiligen durchschnittlichen Fusionsgrößen errechnet.

3. *Indikator für Wirtschaftsmacht orientiert an Finanzkraft und Marktanteil*

Allgemein orientiert sich die Zusammenschlußkontrolle an einer industrie- und umweltpolitischen Präambel. Im einzelnen werden Kriterien der Marktbeherrschung (alle relevanten Märkte sind gewichtet zu berücksichtigen), der Finanzkraft, des Zugangs zu – bzw. Austritts aus – Beschaffungs- und Absatzmärkten und des Forschungs-, Informations- und Kontrollpotentials über andere Wirtschaftszweige oder über Verbraucher (insbesondere Banken und Versicherungen) angewendet. Die verschiedenen Kriterien sind soweit wie möglich zu quantifizieren und in einem komplexen Indikator für Wirtschaftsmacht zusammenzufassen.

4. *Eine 5-Prozent-Klausel als Richtgröße für Fusionsuntersagung*

Schwellenwerte für die Fusionsuntersagung bei „Marktbeherrschenden Unternehmen" liegen bei einem EG-Marktanteil von 5 Prozent, die Anzeigepflicht für Fusionen beginnt bei einem EG-Marktanteil von 2 Prozent je beteiligte Unternehmung. (Im Gegensatz zum bundesdeutschen System sind diese Zahlen unabhängig von der Konzentration in dem jeweiligen Markt. Die Schwellenwerte müßten bei hochkonzentrierten Märkten entsprechend nach unten korrigiert werden.) Auch die Anzeigepflicht beim Kauf von Aktienkapital liegt bei 5 Prozent. Diese Zahlen ergeben sich bei einer Umrechnung der im bundesdeutschen GWB genannten Werte auf die Größe (Einwohner) des EG-Binnenmarktes. Ein Marktanteil von 25 Prozent in der Bundesrepublik Deutschland entspräche einem Marktanteil von 5 Prozent im EG-Binnenmarkt.

5. *Quotierungsregel für die EG*

Bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Untersagung von Großfusionen ist eine „Quotenregelung" zu beachten, die den unterschiedlichen Wirtschaftsgrößen der Mitgliedsländer Rechnung trägt. Übernahmeaktivitäten eines Unternehmens, die dazu führen, daß Unternehmen eines Mitgliedslands in dem betreffenden Markt nicht mehr vertreten sind, können durch ein Vetorecht unter Bezugnahme auf die Quotierungsregel untersagt werden, auch wenn eine EG-weite marktbeherrschende Position durch die Fusion nicht begründet wird. Ein entsprechendes Gesetz könnte einzelnen Mitgliedsländern auch den Aufbau einer eigenen Indu-

strie im „Windschatten" der Länder mit eindeutigen Größenvorteilen ermöglichen.

6. *Entflechtung*

Der europäischen Wettbewerbskontrolle muß das Instrument der Entflechtung an die Hand gegeben werden. Die EG-Behörde kann anordnen, daß Unternehmen, die sich Monopol- oder monopolartige Positionen aufgebaut haben, entflochten werden. Hierbei reicht es aus, wenn diese monopolartige Stellung den in der Präambel genannten Zielen entgegensteht und ein Unternehmen oder ein Mitgliedsland eine entsprechende Klage führt.

Bonn, den 23. Februar 1989

Frau Saibold
Frau Vennegerts
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333